

## Informationen zum Gütesiegel „Gesunde Schule OÖ“

Das Gütesiegel „Gesunde Schule OÖ“ ist eine **gemeinsame Initiative** des Landes OÖ, der Bildungsdirektion OÖ sowie der Österreichischen Gesundheitskasse und markiert ein nach außen hin sichtbares Zeichen, dass in einer Schule Konzepte und Maßnahmen der Schulischen Gesundheitsförderung Anwendung finden.

### Nutzen für die Schule

Die ausgezeichneten Schulen erhalten eine **Urkunde**, eine **Plakette** (einmalig) mit dem Gütesiegel und ein digitales **Logo**, welches für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann. Im Rahmen der Verleihungen wird eine **finanzielle Anerkennung** ausbezahlt, um in der Nachhaltigkeitsphase gesundheitsförderliche Maßnahmen umsetzen zu können. Zusätzlich veranstaltet der Arbeitskreis „Gesunde Schule OÖ“ jedes Jahr ein **Vernetzungstreffen** für die „Gesunden Schulen OÖ“. Die Auszeichnung „Gesunde Schule OÖ“ bietet eine gute Voraussetzung für Schulentwicklung und berücksichtigt gesundheitsförderliche Angebote sowohl für Schüler/innen als auch für Lehrkräfte (QMS).

### Antragstellung und Nachhaltigkeitsphase

Vor der erstmaligen Antragstellung ist an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen – dazu erfolgt eine Einladung von der Bildungsdirektion OÖ. Interessierte Schulen wenden sich bitte per Mail an [guetesiegel-schule@oegk.at](mailto:guetesiegel-schule@oegk.at) für die Zusendung des personalisierten Links zum Online-Antrag. Das Gütesiegel wird für eine **Laufzeit von drei Jahren** verliehen. In der Nachhaltigkeitsphase ist die Beibehaltung bzw. Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung in der Schule neuerlich im 3-Jahres-Rhythmus nach zu weisen. Im Rahmen der Nachhaltigkeit erhält die Schule eine professionelle **Prozessbegleitung** durch die ÖGK sowie eine **finanzielle Unterstützung** für die Umsetzung von gesundheitsförderlichen Maßnahmen.

### Zielgruppe

Das Gütesiegel wendet sich an Schulen, die Schulische Gesundheitsförderung bereits in den Regelbetrieb übernommen haben und deren Ziel eine nachhaltige Gesundheitsförderung in der Schule ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird vorausgesetzt.

### Qualitätskriterien

Die Zuerkennung des Gütesiegels ist erfolversprechend, wenn folgende Qualitätskriterien berücksichtigt werden:

- Ganzheitliches Gesundheitsverständnis
- Berücksichtigung der Verhältnis- und Verhaltensebene
- Berücksichtigung des Qualitätsrahmens (Kriterienkatalog)
- Implementierung der Grundsätze der Schulischen Gesundheitsförderung in den Schulalltag und auf allen Ebenen (Nachhaltigkeit)
- Strukturierte Herangehensweise unter Berücksichtigung des Qualitätskreislaufes

- Dokumentation (alle Schritte sind sorgfältig dokumentiert und können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden)
- Berücksichtigung von Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen am Schulstandort
- **PARTIZIPATION & EMPOWERMENT, TEAMARBEIT & VERNETZUNG, STRUKTURIERTE HERANGEHENSWEISE & PROJEKTMANAGEMENT, DOKUMENTATION & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, SOZIALE ASPEKTE & GENDER**

### **Unterstützung**

Die Koordinationsstelle in der Bildungsdirektion OÖ sowie die Servicestelle gesunde Schule OÖ der Österreichischen Gesundheitskasse unterstützen Sie gerne beim Erstellen Ihres Ansuchens.

### **Koordinationsstelle in der Bildungsdirektion OÖ**

Pädagogische Betreuung von der Anmeldung bis zur Einreichung des Gütesiegels

FI Annemarie Thallner

Tel: 0732 70 71 - 2151

E-Mail: [annemarie.thallner@bildung-ooe.gv.at](mailto:annemarie.thallner@bildung-ooe.gv.at)

### **Österreichische Gesundheitskasse – Servicestelle gesunde Schule OÖ**

Unterstützung im Bereich der Schulischen Gesundheitsförderung/Administration

Frau Verena Heindl

Tel: 05 0766 - 14103511

E-Mail: [guetesiegel-schule@oegk.at](mailto:guetesiegel-schule@oegk.at)

### **Einreichung des Ansuchens**

Das Ansuchen zum Gütesiegel kann digital bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingereicht werden. Den personalisierten Link erhalten Sie per

E-Mail an: [guetesiegel-schule@oegk.at](mailto:guetesiegel-schule@oegk.at)

Anmerkung: Das Gütesiegel „Gesunde Schule OÖ“ wird einmal jährlich verliehen; die Einreichfristen enden per 30.04. (für Wiederansuchen) bzw. 30.06. (für Erstansuchen) des jeweiligen Jahres.